



## Im Namen der Krone ergeht der Erlass zur Behandlung von Fremdlingen

**E**in jeder Fremdling, ob Mann oder Weibe, so er in den Grenzen des Reiches Drakenstein aufhält, habe sich vom Verdacht der Vagabunderey und Schmuggeley frey zu machen. Auf das er es vermag nachzuweisen, die königlichen Steuern und Zölle entrichtet zu haben. Zu diesem Zwecke führe er eynes der folgenden Dokumente bey sich, welches er auf Aufforderung der Wache vorzuzeigen habe.

Als da wären:

Adels oder Ritterbrief

Passierschein der Grenzposten

Passierschein der Stadtwachen, sofern er innerhalb der Mauern einer Stadt aufgegriffen wird

Brief eines drakensteiner Handelskontor

Söldnerbrief

So der Fremdling dies nicht vorzuweisen hat, ist er in Arrest zu nehmen und der drakensteiner Jurisdiktion zu überführen.